

EINIGE BEMERKUNGEN ZU DEN AUFOPFERUNGSFAELLEN IM BÜRGERLICHEN RECHT

von

Dr. İlhan ULUSAN

Wissenschaftlicher Assistent für Zivilrecht an der
Rechtsfakultät der Universität Istanbul

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Rahmen dieser kurzen Schrift ist es richtig, das Wesen des Aufopferungsanspruchs zu schildern und einige Erscheinungsformen aufzuzeigen.

Sowohl das öffentliche (§§ 74 und 75 Einl. ALR) als auch das bürgerliche Recht kennen Aufopferungstatbestände. Das Aufopferungsprinzip bildet bei beiden einen Zurechnungsgrund. Es wird ein Schadensausgleich für eine Einwirkung auf ein fremdes Recht anerkannt, eine Einwirkung, die die Rechtsordnung ausnahmsweise zugunsten eines höherwertigen Interesses erlaubt. Als Erscheinungsformen des Aufopferungsprinzips im öffentlichen Recht kommen vor allem die Enteignung, aber auch rechtswidrige staatliche Eingriffe (enteignungsgleicher Eingriff) und Verletzung immaterieller Rechte durch staatlichen Eingriff (wie z.B. Impfschäden) in Betracht.

Im Zivilrecht bestehen zwei Gruppen von Aufopferungstatbeständen: die Notstands- und Nachbarrechtsfälle. Diese gesetzlich festgelegten Fälle haben das gemeinsame Merkmal, dass zugunsten eines überwiegenden Interesses ein anderes Interesse aufgeopfert wird. Gerade diese Beeinträchtigungen lösen entweder einen Schadenersatz oder eine Entschädigung aus.

In den Notstandsfällen gestattet das Gesetz eine Einwirkung auf ein vermögenswertes absolutes Recht unter der Bedingung, dass

einem höherwertigen Rechtsgut eine Gefahr droht. Diese Einwirkung löst selbstverstaendlich die Ausgleichs- bzw Schadenersatzpflicht des Einwirkenden aus. Als Beispiele für die Notstandsfaelle kommen in erster Linie der aggressive Notstand (§ 904 BGB Art. 52/II türk. OR und Art. 667 türk. ZGB), die grosse Haverei (§ 700 HGB) und das Notlanderecht (§ 25 LuftVG) in Betracht. Ob auch das Notwegrecht und die Verfolgungsrechte als Notstandsfaelle angesehen werden können oder diese mehr die Eigenschaften der Nachbarrechtsfaelle aufweisen, ist streitig.

Die Nachbarrechtsfaelle haben die kollidierenden Interessen von Grundstückseigentümern zum Gegenstand. Auch hier gestattet das Gesetz Einwirkungsrechte als notwendige Kollisionsregelung, und den Träger des höherwertigen Interesses trifft die Pflicht zur Geldentschädigung.

Zu den Nachbarrechtsfaellen gehören vor allem die Immissionsfaelle zwischen den Grundstückseigentümern (§ 906 BGB. Art. 661 türk. ZGB), und die Einwirkungen von konzessionierten Anlagen für nicht ortsübliche Immissionen (§ 14 BIm SchG) ferner der Überbau (§ 812 BGB Art. 651 ff. türk. ZGB.), der Notweg (§ 917 BGB Art. 671 ff türk ZGB.), der Notbrunnen (Art. 683 türk. ZGB) und die Durchleitungen (Art. 663 ff. türk. ZGB.) als gesetzliche Aufopferungstatbestaende.

Vor allem Hubmann¹, Tondorf² und Hensen³ betonen einen über die gesetzlichen Faelle hinausgehenden allgemein gültigen Aufopferungsanspruch. Diese Tendenz ist abzulehnen, weil dadurch der gesetzliche Grundsatz der Verschuldenshaftung durchbrochen würde. Diese Ansicht wird von Konzen⁴, mit Hilfe schwerwiegender und beachtenswerter Argumente stark vertreten.

1) HUBMANN, H., Der bürgerlichrechtliche Aufopferungsanspruch, JZ. 1958, s. 489 ff.

2) TONDORF, G., Der Aufopferungsanspruch im Zivilrecht, Köln, 1966.

3) HEMSEN, V., Der allgemeine bürgerlichrechtliche Aufopferungsanspruch, Hamburg, 1961.

4) KONZEN, H., Aufopferung im Zivilrecht, Berlin, 1969.

Auch im türkisch-schweizerischen Recht gibt es die Erscheinungsformen des zivilrechtlichen Aufopferungsanspruchs. Sie wurden jedoch nie unter diesem Aspekt betrachtet⁵.

Gemäss § 148 Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, für alle Schäden, die dem Grundeigentum oder dessen Zubenhörungen durch den Bergwerksbetrieb zugefügt werden, vollstaendige Entschädigung zu leisten, gleichgültig ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht. Auch hier handelt es sich um einen Aufopferungsfall, weil der Grundeigentümer das vom Gesetzgeber als vorrangig erklärte Interesse des Bergwerkseigentümers dulden muss, dafür aber als Ausgleich vom Bergwerksbesitzer einen entsprechenden Schadenersatz erhalten soll.

Sowohl im türkischen als auch im schweizerischen Recht gibt es über den Bergschadenersatzanspruch keine konkreten Vorschriften, so dass man hier von einer Gesetzeslücke reden kann.

II. DIE ABGRENZUNG DES AUFOPFERUNGSANSPRUCHS GEGENÜBER ANDEREN RECHTSINSTITUTEN

Sehr einfach ist die Abgrenzung des zivilrechtlichen Aufopferungsanspruchs von Schadenersatzsprüchen aus unerlaubter Handlung gem. § 823 ff. BGB und Art. 41 ff. türk. OR. Die Deliktshaftung setzt ein rechtswidriges Verhalten voraus, während der zivilrechtliche Aufopferungsanspruch aus rechtmässigen Handlungen hervorgeht, bei denen die Frage nach der Schuld nicht einmal in Betracht kommt.

Wichtig ist der Unterschied zwischen dem Aufopferungsanspruch und der Gefährdungshaftung. Wenn auch beide Haftungsgründe insoweit übereinstimmen, als rechtswidrig schuldhaftes Schadenszufügungen bei beiden nicht vorausgesetzt sind, so dürfen sie

5) Siehe dazu, ULUSAN, İ., Medeni Hukukta Fedakârlığın Denkleştirilmesi İlkesi ve Uygulama Alanı (Das Aufopferungsprinzip und sein Anwendungsbereich im Zivilrecht mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache) Istanbul, 1977.

doch nicht identifiziert werden. Das Prinzip der Gefaehrdungshaftung erblickt die Grundlage der Haftung in der Gefaehrlichkeit des Handelns, waehrend die Aufopferungshaftung auf das Maxime beruht, dass, wer zur Durchsetzung seiner Interessen in fremde Rechtsgüter eingreifen darf, den Betroffenen angemessen zu entschae-digen hat. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Aufopferungsanspruch und der Gefaehrdungshaftung ist darin zu erblicken, dass die Schaedigungen, die imstande sind, einen Aufopferungsanspruch zu begründen *rechtmæssig*, die von der Gefaehrdungshaftung vorausgesetzten Schaedigungen demgegenüber *rechtswidrig* sind. Die Eingriffe in fremde Interessen, aus denen den Betroffenen ein Aufopferungsanspruch erwachst, erfolgen in Ausübung einer Aufopferungsbefugnis, sie sind rechtmæssig. Auch die Faelle der Gefaehrdungshaftung setzen grundsatzlich keine Rechtswidrigkeit voraus. Der Grundfür die Rechtmæssigkeit ist jedoch bei beiden Faellen verschieden: bei der Aufopferungshaftung hat der Ersatzpflichtige ein Recht, schaedigend in fremde Interessen einzugreifen, das Verbot der Verletzung des entgegenstehenden Interesses ist zu seinen Gunsten aufgehoben. Der aus dem Gefaehrdungsprinzip Haftende hat dagegen kein Recht zur Schaedigung, das Verletzungsverbot bleibt bestehen⁶.

Von den Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung i.S. von §§ 812 ff. BGB und Art. 61 ff. türk. OR. unterscheidet sich der Aufopferungsanspruch vor allem durch den angestrebten Leistungsgegenstand. Die Bereicherungsansprüche zielen auf Herausgabe eines erlangten Vorteils, der Aufopferungsanspruch ist hingegen auf einen Ausgleich der die Aufopferung verursachten Einbusse gerichtet. Beim Bereicherungsanspruch muss ein materiell-rechtlicher Grund fehlen, der die Vorteilserlangung rechtfertigen würde. Die als Erscheinungsformen des Aufopferungsprinzips aufgefassten Eingriffe gewaehren dem Begünstigten aber keinen rechtsgrundlosen Vorteil. Wenn die Rechtssortnung, die Lösung von Interessenkollisionen nach dem Aufopferungsprinzip gestattet, dann kann man daraus schliessen, dass der begünstigte Interessentraeger den durch die Aufopferung fremder

6) Vgl. HUBMANN, JZ. 1958, s. 493; HORST, P.G., Qerverbindungen zwischen Aufopferungsanspruch und Gefaehrdungshaftung einerseits und Eingriffserwerb andererseits, Berlin, 1966, s. 53 ff.

Güter erlangten Vorteil als solchen an den Betroffenen nicht herauszugeben braucht.

Beim Aufopferungsanspruch einerseits und den Rechten auf Eingriffserwerb⁷ andererseits, handelt es sich um grundverschiedene Institute, weil im einen Fall ein Schaden auszugleichen, im anderen ein Vorteil zuzuordnen ist. Ausserdem ist es nicht notwendig, dass derjenige, der zugunsten eines höherwertigen Interesses durch einen Eingriff fremde Rechtsgüter schädigt, einen Vorteil erlangt hat. Demgegenüber ist es bei den Rechten auf den Eingriffserwerb Anspruchsvoraussetzung, dass der Verletzer dadurch einen Vorteil erwirbt.

LITTÉRATURE

7) Vgl. z.B. § 987 ff. BGB, türk. ZGB Art. 908 und Art. 687/II; BGB § 681, türk. OR. Art. 414.